# **Amtsblatt**

# für den Landkreis Uelzen

52. Jahro	lang	30. Oktober 2023	Nr. 2	20

I	n	ha	lt

bekalilitiliacilulig des Laliuki elses Gelzeli
Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt
Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Dalramatura alcumu daa Landleysiaaa Halman

, , ,	
Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche Jahresabschluss 2021	184
Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2023	184
Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2023	185

Bekanntmachung der Städte. Samtgemeinden und Gemeinden

# Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

## Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Flurbereinigungsbehörde –

Lüneburg, 23.10.2023

Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2563 611-2563-05.5 - Feststellung

# Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt werden gemäß §32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Änderungen von Wertermittlungsergebnissen sowie die Bewertung nachträglich zum Verfahren zugezogener Flurstücke festgestellt.

#### 1. Begründung

Die Wertermittlung wurde nach §§ 27ff FlurbG vorgenommen. Die Ergebnisse haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 16.08.2023 im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg ausgelegen. Einwendungen gegen die ausgelegte Wertermittlung wurden nicht erhoben

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen vor.

#### 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

#### 3. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad "Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt".

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/ abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

gez. Cassier

# Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 24.08.2023 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass zwei der aufgeführten Schutzkriterien (Nr. 2.3.1 Natura 2000 – Gebiet und Nr. 2.3.5 – Landschaftsschutzgebiet) betroffen sind. Anschließend

erfolge eine Prüfung (2. Stufe), ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Als Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn das Vorhaben entsprechend dem Konzept für die Erstaufforstung umgesetzt wird. Die Aufforstung einer Ackerfläche im betroffenen Natura 2000 – Gebiet (FFH Nr. 71 - Ilmenau mit Nebenbächen) und Landschaftsschutzgebiet (LSG UE 032 - Obere Ilmenau) ist mit den Entwicklungszielen des betroffenen Maßnahmenplans bzw. den Vorgaben und Zielen der betroffenen Schutzgebietsverordnung vereinbar. Das Natura 2000-Gebiet sowie das Landschaftsschutzgebiet erfahren aufgrund des Wechsels der Bewirtschaftung (Land- zu Forstwirtschaft) auf dieser Teilfläche eine positive Veränderung (weniger Düngung, keine Bodenbearbeitung). Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Erstaufforstung

Rechtsgrundlage: UVPG

Vorhabensstandort: Gemarkung Klein Hesebeck, Flur 1,

Flurstück 67/10

Antragsteller: Landkreis Uelzen,

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

**Az.:** 66-V-701.1.3

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 29.09.2023

LANDKREIS UELZEN In Vertretung gez. Linke

# 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Auf Grund des § 51 Abs. 1 S.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 16 Abs.4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust-VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBI. S. 520), in Verbindung mit 58 Abs.1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. S. 111) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen folgende Verordnung erlassen:

#### **Artikel 1**

# Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Die Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/2000 vom 15. Juli 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 4,00 €. Darin ist das Entgelt für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 40,00 Metern oder für bis zu 12 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit enthalten. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 12,0 km/h."

- 2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Das Entgelt für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 40,00 m beträgt 0,10 € (km-Preis 2,50 €)."
- 3. § 6 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(8) Für Fahrten, die nicht tarifpflichtig sind oder für die Sondervereinbarungen gelten, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter im nicht eichpflichtigen Teil einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen. Das gilt auch für Zuzahlungen bei Durchführung von Krankentransporten."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Uelzen, 26.09.2023

gez. Dr. Blume (Landrat)

# Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

## Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche Jahresabschluss 2021

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2021 wird erteilt.
- Der Jahresabschluss 2021 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
- 4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 76.231,35€ wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 1.002.822,60 €.
- 5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 348,00 € wird gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 3.310,81 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des NKomVG in der Zeit vom

# 23.10.2023 bis zum 02.11.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.09, eingesehen werden. Im Auftrage Leder

# Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen

50.500 €

in der Sitzung am 22.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.638.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.883.000€
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.559.500 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.731.700 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 240.000 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.133.000 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 893.000 €
- 893.000 €
  2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten

festgesetzt.

#### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 893.000 € festgesetzt.

#### §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§**4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### **§**5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

# Grundsteuer

	1.1	tür	die	land-	und	forstwirtschaftlichen	Betriebe	
	(Grundsteuer A)							
	1.2	420 v.H.						
2.	Gev	verbe	steue	r			400 v.H.	

# §6

Für die Befugnis der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKom-VG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 € pro Budget als unerheblich.

Himbergen, den 22.05.2023

Bürgermeisterin Strampe

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 04.10.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Ar-

beitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus.

Himbergen, den 06.10.2023

Bürgermeisterin Strampe

# Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 25.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§**1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Ertrage auf	2.327.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.917.400€
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.267.700 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.793.200 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 110.000 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 455.000 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 835.000 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 521.500 €

festgesetzt.

#### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 345.000 € festgesetzt.

#### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

# §4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000 € festgesetzt.

#### §5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

# 1. Grundsteuer

	1.1	für	die	land-	und	forstwirtschaftlichen	Betriebe
		(Gru	ındste	uer A)			390 v.H.
	1.2	für d	die Gru	undstüd	ke (Gr	undsteuer B)	390 v.H.
2.	Gev	390 v.H.					

#### **§**6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKom-VG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wriedel, den 25.05.2023

Bürgermeister Peter

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKom-VG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 26.09.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/29 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus.

Wriedel, den 06.10.2023

Bürgermeister Peter